

Verständigen wir uns zuerst darüber, daß ein wirklicher Nachdruck im engern Sinne des Wortes, eine wirkliche Nachbildung, mit einem Worte: eigentliche mechanische Vervielfältigung in Preußen, wie in England, und folglich nach dem Vertrage ohne alle Widerrede nunmehr gegenseitig unbedingt verboten sind. Das preuß. Gesetz enthält aber mehr als das englische Gesetz vom 1. Juli 1842 (eine mangelhafte Uebersetzung siehe in der Allg. Preßzeitung 1843. Sp. 1313): nämlich *U s n a h m e n*, und zwar solche, welche in ihrer unnatürlichen Ausdehnung nur zu Gunsten der eigenen Unterthanen sich rechtfertigen lassen, wenn das Gesetz wirklich zum Schutze und nicht zur Behinderung der Wissenschaft dienen soll. Wie man denn sogar glaubt, diese Ausnahme in § 4 b sei mit Rücksicht auf einen ganz besondern Fall in das Gesetz aufgenommen worden. Sie tritt in ihrer Singularität noch mehr dadurch hervor, daß unter Nr. 3 in derselben § 4, welche überschrieben ist: „Was nicht als Nachdruck anzusehen“ namentlich die Herausgabe von Uebersetzungen bereits gedruckter Werke als eine Veröffentlichung bezeichnet ist, welche nicht unter den Begriff des Nachdruckes fällt. Von einer solchen Ausnahme enthält der Vertrag nichts; er dehnt die Ausdrücke: Nachdruck, Nachbildung, Vervielfältigung nicht über die Bedeutung des gemeinen Lebens aus und anscheinend können auch diese allein gelten. Ist es nun nicht erlaubt, daran zu zweifeln, daß in einem Vertrage, wo lediglich der Schutz gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung den beiderseitigen Unterthanen zugesichert ist, diese Ausnahmen mit inbegriffen sind, da notorisch das englische Gesetz solche Ausnahmen nicht kennt? Da die Staatsregierung in Preußen offenbar ihren Unterthanen ein Recht vergeben hätte, was sie in England niemals beanspruchen können? da augenscheinlich dadurch der Verbreitung der Kenntniß englischer Literatur in Preußen Eintrag gethan wird, ohne dem preussischen Volke einen Ersatz zu bieten?

Will man nicht ein Uebersetzen der § 4 b annehmen, so ist dieser nur erhobene Zweifel gerechtfertigt, und auch der Zweck des Vertrags zusammengehalten mit dessen allgemeinen Worten, scheint gegen die Auslegung der Herren Duncker und Humblot zu sprechen. Als Zweck des Vertrags kann man nämlich keineswegs die Aufrichtung eines internationalen Schutzes gegen Nachdruck bloß zwischen England und Preußen annehmen, sondern wie der Artikel 8 unumstößlich nachweist, es sollte der Vertrag Deutschland, wenigstens soweit es der Zollverein umfaßt, berücksichtigen. Diese Begrenzung war unüberschreitbar, weil die Handelsverhältnisse der Vereinststaaten sich gänzlich von den übrigen scheiden. Dieser Zweck konnte nur auf für die Zollvereinststaaten allgemein geltenden Grundlagen erreicht werden, welche einzig in den Bundesbeschlüssen über den Schutz gegen Nachdruck, namentlich in denen vom 9. Nov. 1837 und 19. Juni 1845 zu finden sind. Hatte man wirklich allein diese allgemeinen, gemeinschaftlichen Bestimmungen wider unbefugte Vervielfältigung vor Augen, so konnte allerdings der Vertrag so geschlossen werden, wie er abgefaßt ist und würde dann hieraus folgen, daß die besonderen Verfügungen der einzelnen Staaten und insbesondere auch Preußens, welche über die Bundesbeschlüsse hinausgehen, geüffentlich außer Acht gelassen wurden, weil sonst dieser Vertrag zu den gleichmäßigen Bestimmungen des Zollvereinstatuts einerseits und zu der Absicht, mit England einen übereinstimmenden Vertrag zu schließen, andrerseits nicht gepaßt haben würde, denn diese Ausnahme der § 4 b haben angenommen nur Braunschweig und Sachsen-Weimar. Hat man diesen allgemeinen Standpunkt behauptet und also mit Bewußtsein die besonderen Bestimmungen weggelassen, welche störend sein konnten, so mögen sie auch in keiner Weise als darin enthaltend angesehen werden. Endlich spricht gegen ein Uebersetzen der § 4 b noch die Genauigkeit der Aufzählung dessen, was man schützen, was man verbieten wolle, wie sie in Art. 1 u. 3 des Vertrags enthalten ist: von Uebersetzungen findet sich da kein Wort. Wären aber die Ausnahmen der § 4 wie es nach dem Vorstehenden nicht ganz unwahrscheinlich ist, ge-

flissentlich weggelassen, dann könnte auch kein Engländer dieselben in Anspruch nehmen.

Ich gebe zu, daß wenn meine erhobenen Zweifel nur aus dieser wenn auch noch so offenbaren *ratio legis* flößen, wenig gewonnen sein möchte, weil es dann ganz auf die individuelle Auslegung ankäme, welche der Richter anwenden würde. Momente, welche zwingender sind, ja sogar die vorläufige Beschlagnahme verhindern müssen, scheinen mir in den Artikeln II u. VI des Vertrags zu liegen. Die ganze Fassung desselben nämlich ist sehr bestimmt und eher mit englischer Breite als mit dunkler Kürze durchgeführt. Es mögen trotzdem Punkte mangeln, welche der Geschäftsmann darin wünscht, aber es ist schwerlich eine Vergessenheit als vielmehr eine Absichtlichkeit in diesem Mangel zu sehen. Das ist ein Umstand, welcher jede vorzügliche Ausdehnung auf analoge Gegenstände hemmt. Ich wende ihn auf die vorliegende Frage an. Diese Genauigkeit des Ausdrucks ist ebensmäßig in dem Art. II. zu finden, welcher von den Bedingungen spricht, unter denen einzig der im Vertrag den beiderseitigen Unterthanen zugesicherte Rechtsschutz beansprucht werden kann. Es heißt nämlich: „Niemand soll in einem der beiden Staaten ein Recht auf den durch den vorstehenden Artikel verheißenen Schutz haben, bis das Werk, in Betreff dessen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung in Anspruch genommen wird, Seitens des ursprünglichen Autors oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger in nachstehender Weise zur Einregistrierung gebracht worden ist:“ *ic.* (folgen die Orte, wo dies geschehen soll). Hieraus geht nun deutlich hervor, daß das Recht des Engländer in Preußen, das Recht des Preußen in England auf vertragsmäßigen Schutz, nicht durch das natürliche Rechtsverhältniß, sondern lediglich durch die Beobachtung der vertragsmäßig festgestellten gesetzlichen Formalitäten entspringt. Diese Formalität ist bei einer noch nicht erschienenen Uebersetzung unmöglich, als deren Nachdruck und nicht des Originals *) allein das Gesetz vom 11. Juni 1837 § 4, b. eine anderweite Uebersetzung ansieht, und somit scheint von selbst der II. Artikel, welcher eine besondere Formalität für die Uebersetzungen (nach oben geüffentlich) nicht vorschreibt, die angezogene Bestimmung des preussischen Gesetzes auszuschließen. Ja selbst wenn eine Uebersetzung eines englischen Werkes gleichzeitig mit dem Original erschienen und nach Art. II. einregistriert würde, so könnte doch nur gegen wirklichen Nachdruck aus diesem Einregistrierten verfahren werden, weil in dem II. Art. nur von einem ausschließlichen Rechte der Vervielfältigung gesprochen wird, dessen enge Auslegung durch das im englischen Texte stehende Wort: *Copyright* welches eben nur „Verlagsrecht“ bedeutet, gerechtfertigt wird. Unter dem *Copyright* das Uebersetzungsrecht des preussischen Gesetzes mit einzubegreifen, würde wenigstens keinem englischen Juristen einfallen. Hätten die vertragenden Staatsregierungen im Sinne gehabt, mehr als das Recht der mechanischen Vervielfältigung den englischen und preussischen Urhebern ausschließlich zu ertheilen, dann hätten sie ohne Zweifel eine Formalität angeben müssen, unter welcher das Verbotungsrecht auf dieses Mehr erworben wird. Denn wenn irgend ein Recht nur auf dem positiven Wege der Beobachtung einer Formalität nach dem ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers erlangt wird, dann muß nach allgemein anerkannten Rechtsregeln dieses Recht auch ganz im engsten Sinne ausgelegt und es kann niemals ein anderes Recht durch dieselben Formalien begründet werden, so lange die positive gesetzliche Bestimmung dafür fehlt.

Der andere Artikel, welcher mir meine Zweifel zu unterstützen scheint, ist der sechste. Er lautet: „Keine Bestimmung dieser Ueberein-

*) Dies geht einmal daraus hervor, daß der Wille des Gesetzgebers war dem Urheber ein alleiniges Uebersetzungsrecht zu sichern, nachdem er das ausschließliche Vervielfältigungsrecht schon hatte — sodann aus dem Erlöschen dieses Rechtes, wenn es innerhalb zwei Jahren nicht ausgeübt ist, da das Recht am Original unberührt bleibt.